

Fachgrundsatz der Deutschen Aktuarvereinigung e. V.

Grundsätze für ein verursachungsorientiertes Verfahren zur Beteiligung der Versicherungsnehmer an den Bewertungsreserven

Hinweis

Köln, 13. Juni 2024

Präambel

Die Deutsche Aktuarvereinigung (DAV) e. V. hat entsprechend dem Verfahren zur Feststellung von Fachgrundsätzen vom 25. April 2019 den vorliegenden Fachgrundsatz festgestellt.¹ Fachgrundsätze zeichnen sich dadurch aus, dass sie

- aktuarielle und berufsständische Fragen behandeln,
- von grundsätzlicher und praxisrelevanter Bedeutung für Aktuare sind,
- berufsständisch durch ein Feststellungsverfahren legitimiert sind, das allen Aktuaren eine Beteiligung an der Feststellung ermöglicht, und
- ihre ordnungsgemäße Verwendung seitens der Mitglieder durch ein Disziplinarverfahren berufsständisch abgesichert ist.

Dieser Fachgrundsatz ist ein Hinweis. Hinweise sind Fachgrundsätze, die bei aktuariellen Erwägungen zu berücksichtigen sind, über deren Verwendung aber im Einzelfall im Rahmen der Standesregeln frei entschieden werden kann und die konkrete Einzelfragen behandeln.

Anwendungsbereich

Dieser Fachgrundsatz betrifft Aktuare der Lebensversicherung.²

Inhalt des Hinweises

Seit dem Inkrafttreten des überarbeiteten Versicherungsvertragsrechts zum 1. Januar 2008 sind die Versicherungsnehmer in der Lebensversicherung bei Vertragsbeendigung an den Bewertungsreserven zu beteiligen. Der Prozess zur Umsetzung dieser Vorschrift besteht aus drei wesentlichen Schritten:

- Ermittlung der verteilungsfähigen Bewertungsreserven
- Zuordnung der verteilungsfähigen Bewertungsreserven auf Einzelverträge
- Auszahlung von mindestens 50 % der zugeordneten Bewertungsreserven bei Beendigung eines Vertrags

Dieser Hinweis beschreibt allgemeine Grundsätze, die bei den ersten beiden Schritten dieses Prozesses zu beachten sind.

Bei regulierten Pensionskassen kann gemäß § 211 Abs. 2 Nr. 2 VVG mit Genehmigung der BaFin eine Beteiligung an den Bewertungsreserven nach eigenen, von den Regelungen des § 153 VVG abweichenden Bestimmungen erfolgen. Ein mögliches Verfahren für regulierte Pensionskassen wird im Ergebnisbericht „*Verfahren zur Beteiligung an den Bewertungsreserven bei regulierten Pensionskassen*“ des Fachausschusses Altersversorgung dargestellt.

Dieser Hinweis bezieht sich auf den Rechtsstand vom 31. Dezember 2022.

¹ Der Vorstand dankt der Arbeitsgruppe *Umgang mit uneinheitlichen Risikomerkmale bei Tarifwechsel- und Fortsetzungsrechten* ausdrücklich für die geleistete Arbeit, namentlich Grit Läuter-Lüttig (Leitung), Yvonne Brinkmeier, Rainer Frank, Jutta Göggerle, Dagmar Haider, Rudolf Hohl, Daniel König, Lena Lermer, Benjamin Meinhart, Arne Ogrowsky, Svenja Rodrig, Maik Schwarz, Stephan Rudolph, Nadine Tachwaly, Andreas Teske, Julian Widder. Ein weiterer Dank gilt Dr. Uwe Schrader und Dr. Hans Schlierf für die umfangreiche Überarbeitung.

² Dieser Fachgrundsatz ist an die Mitglieder der DAV gerichtet; seine sachgemäße Anwendung erfordert aktuarielle Fachkenntnisse. Dieser Fachgrundsatz stellt deshalb keinen Ersatz für entsprechende professionelle aktuarielle Dienstleistungen dar. Aktuarielle Entscheidungen mit Auswirkungen auf persönliche Vorsorge und Absicherung, Kapitalanlage oder geschäftliche Aktivitäten sollten ausschließlich auf Basis der Beurteilung durch eine(n) qualifizierte(n) Aktuar DAV/Aktuarin DAV getroffen werden.

Verabschiedung, Gültigkeitszeitraum und Erstanwendung

Dieser Hinweis ist durch den Vorstand der DAV am 13. Juni 2024 verabschiedet worden und tritt mit der Bekanntgabe auf der Internetseite der DAV in Kraft. Er ersetzt den gleichnamigen Hinweis vom 26. Juni 2018.

Inhaltsverzeichnis

0. Einleitung	5
1. Allgemeine Grundsätze	5
2. Grundsätze für die Ermittlung der verteilungsfähigen Bewertungsreserven	6
3. Grundsätze für die rechnerische Zuordnung der verteilungsfähigen Bewertungsreserven zu den einzelnen anspruchsberechtigten Verträgen	8
4. Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven	8

0. Einleitung

Mit § 153 VVG wurden zum 01. Januar 2008 erstmals Vorschriften für die zuvor ausschließlich aufsichtsrechtlich regulierte Überschussbeteiligung ins Versicherungsvertragsrecht aufgenommen. Begründet wurde dies vom Gesetzgeber mit der besonderen Bedeutung der Lebensversicherung, insbesondere der kapitalbildenden Lebens- und Rentenversicherungen mit Überschussbeteiligung.

Entsprechend der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts wurde dabei der Überschussbeteiligungsbegriff um die Beteiligung an den Bewertungsreserven erweitert (§ 153 Abs. 1 VVG). Gemäß § 153 Abs. 3 VVG hat der Versicherer *„die Bewertungsreserven jährlich neu zu ermitteln und nach einem verursachungsorientierten Verfahren rechnerisch zuzuordnen. Bei der Beendigung des Vertrags wird der für diesen Zeitpunkt zu ermittelnde Betrag zur Hälfte zugeteilt und an den Versicherungsnehmer ausgezahlt.“*

Zum Begriff der „Verursachungsorientierung“ wurde in der Gesetzesbegründung insbesondere in Abgrenzung zu einer einzelvertraglichen „Verursachungsgerechtigkeit“ ausgeführt, dass, wie zuvor, kollektive Zuordnungsverfahren verwendet werden dürfen.

Nachfolgend sollen diese sehr allgemeinen Grundsätze näher konkretisiert werden – jedoch nicht so weitgehend, dass daraus ein konkretes Verfahren abgeleitet werden könnte. Dieser Hinweis soll daher ein Bindeglied zwischen den grundlegenden Gesetzesvorschriften und den konkreten (aber unverbindlichen) Umsetzungsbeispielen im von der BaFin veröffentlichten Muster für den *Gesamtgeschäftsplan für die Überschussbeteiligung* (https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Rundschreiben/dl_rs_0810_va_Geschaeftsplan.htm³) sein. Zu beachten ist, dass dieses Muster im Jahr 2008 auf der Basis der damaligen Rechtslage erstellt wurde. Insbesondere umfasst es daher nicht die Berücksichtigung des Sicherungsbedarfs.

1. Allgemeine Grundsätze

Anwendungsbereich

Das zum 1. Januar 2008 erneuerte VVG gilt für alle Versicherungsverträge, unabhängig vom Datum des Vertragsabschlusses (Artikel 12 des Gesetzes zur Reform des Versicherungsvertragsrechts (VVRG) vom 23. November 2007). Damit unterliegen auch die vor 2008 abgeschlossenen Lebensversicherungsverträge den Vorschriften zur Beteiligung an den Bewertungsreserven, insbesondere auch die Verträge des Altbestands.

Anspruchsberechtigte Verträge

Eine Beteiligung an Bewertungsreserven nach § 153 Abs. 3 VVG erhalten grundsätzlich alle Versicherungen, bei denen eine Beteiligung an Überschüssen aus Kapitalerträgen oder die verzinsliche Ansammlung von zugeteilten Überschussanteilen vereinbart ist (anspruchsberechtigte Verträge). Dies entspricht dem Prinzip der Verursachungsorientierung, weil dies Verträge sind, bei denen die Kapitalanlagen eine wesentliche Überschussquelle darstellen. Dabei ist es unerheblich, ob ein Vertrag als Haupt- oder Zusatzversicherung gestaltet ist. Um Zweifel zu vermeiden, kann der Aufsichtsbehörde gegenüber dokumentiert werden, welche Tarife bei der Beteiligung an den Bewertungsreserven berücksichtigt werden.

Auswirkungen auf die gesamte Überschussbeteiligung

Der Gesetzgeber hat die Beteiligung an den Bewertungsreserven neben die bereits vor 2008 praktizierte und weiter geltende Beteiligung am Überschuss gestellt. Er hat damit die Systematik der Überschussbeteiligung in der Lebensversicherung um eine Komponente erweitert, die i. d. R. durch andere Verteilungsmaßstäbe geprägt ist als die Beteiligung am Überschuss. Zudem können

³ Abgerufen am 25. April 2023.

Bewertungsreserven auch kurzfristig starken Schwankungen unterliegen. Daher bewirkt die Beteiligung an den Bewertungsreserven, dass sich die Überschussbeteiligung eines Versicherungsunternehmens anders auf die einzelnen Verträge eines Versicherungsbestandes verteilt als ohne eine Beteiligung an den Bewertungsreserven. Insbesondere sind die Leistungen, die auf einen einzelnen Vertrag entfallen, durch die Beteiligung an den Bewertungsreserven abhängig von den Marktpreisschwankungen der Kapitalanlagen und damit volatil. Bei der Festlegung von Anteilsätzen für die Beteiligung am Überschuss ist zudem zu beachten, dass ein Teil der Überschussbeteiligung bereits im Wege der Beteiligung an den Bewertungsreserven erbracht wird.

Besonderheiten während eines Rentenbezugs

Auch in der Rentenzahlungsphase findet grundsätzlich eine Beteiligung an den Bewertungsreserven statt, für die der Gesetzgeber aber nicht zwingend das Verfahren nach § 153 Abs. 3 VVG vorgeschrieben hat. Daher kann die Beteiligung an den Bewertungsreserven während des Rentenbezugs z. B. auch über eine angemessen erhöhte laufende Überschussbeteiligung oder eine angemessene Schlussüberschussbeteiligung erfolgen. Bei der jährlichen Deklaration dieser Überschussanteilsätze ist die jeweils aktuelle Situation bei den Bewertungsreserven angemessen zu berücksichtigen. Die Grundsätze aus den Abschnitten 2 und 3 sind in diesem Fall nicht einschlägig.

2. Grundsätze für die Ermittlung der verteilungsfähigen Bewertungsreserven

Berücksichtigung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen - Sicherungsbedarf

Der Gesetzgeber hat in § 153 Abs. 3 Satz 3 VVG klargestellt, dass im Zusammenhang mit der Beteiligung an den Bewertungsreserven die aufsichtsrechtlichen Regelungen zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungen unberührt bleiben. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang insbesondere § 139 Abs. 3 VAG, gemäß dem Bewertungsreserven auf festverzinsliche Wertpapiere bei der Beteiligung an den Bewertungsreserven nur insoweit zu berücksichtigen sind, wie sie den (in § 139 Abs. 4 VAG festgelegten) Sicherungsbedarf aus den Versicherungsverträgen mit Zinsgarantie im Versicherungsbestand übersteigen. Der Sicherungsbedarf ist damit im ersten Schritt der Ermittlung der verteilungsfähigen Bewertungsreserven zu beachten. Wenn im Folgenden von Bewertungsreserven die Rede ist, sind damit immer die ggf. aufgrund eines Sicherungsbedarfs (oder aus anderen, zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen erforderlichen Gründen) reduzierten Bewertungsreserven des Kapitalanlagebestands gemeint.

Anteil der anspruchsberechtigten Verträge an den Bewertungsreserven

In der Begründung des VVRG wird zur Einführung der Beteiligung an den Bewertungsreserven auf den „vom Bundesverfassungsgericht festgestellten Grundsatz“ abgestellt, „dass der Versicherungsnehmer an den durch seine Prämienzahlungen geschaffenen Vermögenswerten angemessen beteiligt werden muss“. Die Kapitalanlagen der Versicherungsunternehmen, und damit auch die Bewertungsreserven, stammen aber nur teilweise aus den Prämienzahlungen der anspruchsberechtigten Versicherungsverträge. Folglich ist in einem zweiten Schritt zu ermitteln, welcher Anteil der gesamten Kapitalanlagen und damit der Bewertungsreserven eines Unternehmens auf die anspruchsberechtigten Verträge entfällt. Da die einzelnen Kapitalanlagen nicht unmittelbar einzelnen Verpflichtungen zuordenbar sind, ist ein Schlüssel für die Aufteilung der Bewertungsreserven auf die anspruchsberechtigten Verträge einerseits bzw. die sonstigen Bewertungsreserven andererseits zu verwenden, der aus Bilanzpositionen, i. W. der Passivseite, zu ermitteln ist.

Ausgangsbasis ist dabei (in einer Analogie zur Ermittlung der anzurechnenden Kapitalerträge gemäß § 3 MindZV) der Anteil an den Kapitalanlagen, den die versicherungstechnischen Bruttoreück-

stellungen und die Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft gegenüber Versicherungsnehmern, vermindert jedoch um die noch nicht fälligen Ansprüche gegenüber Versicherungsnehmern, haben, soweit sie jeweils auf die anspruchsberechtigten Verträge entfallen. Nicht zu berücksichtigen sind dabei die versicherungstechnischen Rückstellungen, bei denen das Anlagerisiko vom Versicherungsnehmer getragen wird, bzw. die damit identischen Kapitalanlagen auf Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungen. Um den o. g. Grundsatz zu beachten, dass der (einzelne) Versicherungsnehmer an den durch seine Prämienzahlungen geschaffenen Vermögenswerten zu beteiligen ist, sind kollektiv finanzierte Zusatzreserven jedoch nicht im Anteil der anspruchsberechtigten Verträge zu berücksichtigen.

Anteil der im Bestand verbleibenden Verträge

Freie RfB und Schlussüberschussanteilfonds sind ebenfalls keine individualisierten Vermögenswerte. Zudem sind sie gemäß § 140 VAG widerruflich in dem Sinne, dass sie (und die diesen Bilanzpositionen zuzuordnenden Kapitalanlagen inkl. ihrer Bewertungsreserven) zur Abwendung eines Notstandes herangezogen werden können. Sie können daher dem Teilkollektiv der im Bestand verbleibenden Verträge zugeordnet werden, und müssen daher nicht in den Aufteilungsschlüssel für die Ermittlung der verteilungsfähigen Bewertungsreserven eingehen.

Rhythmus der Ermittlung des Aufteilungsschlüssels

Eine jährliche Ermittlung des Aufteilungsschlüssels ist aufgrund seiner geringen Volatilität in der Regel ausreichend, um die Verursachungsorientierung zu gewährleisten. Dabei ist eine Berechnung auf Basis von Jahresabschlusszahlen naheliegend, aber nicht zwingend. Da die Aufstellung der Bilanz und die Ermittlung des Aufteilungsschlüssels einige Zeit in Anspruch nehmen, ist ein gewisser Zeitraum zwischen dem Bilanzstichtag und der Verwendung des Aufteilungsschlüssels tolerabel.

Rhythmus der Ermittlung der Bewertungsreserven

Um den Vorgaben von § 153 Abs. 3 VVG zu genügen, reicht es, die Bewertungsreserven einmal jährlich neu zu ermitteln. Die Ermittlung der Bewertungsreserven kann aber auch häufiger, z. B. monatlich, vorgesehen werden. Bei der Festlegung des Ermittlungsrhythmus sollten sowohl die hohe Volatilität der Bewertungsreserven als auch die Faktoren Zeitnähe und Praktikabilität der Beteiligung an den Bewertungsreserven berücksichtigt werden. Je häufiger die Bewertungsreserven ermittelt werden, und je zeitnäher die ermittelten Bewertungsreserven den Auszahlungen an die Versicherungsnehmer zugrunde gelegt werden, um so resistenter ist das Verfahren der Beteiligung an den Bewertungsreserven dagegen, dass einzelne Versicherungsnehmer Arbitrage zu Lasten des Kollektivs ausüben können.

Besonderheiten

Die Ermittlung der verteilungsfähigen Bewertungsreserven ist von einem Lebensversicherungsunternehmen unter Umständen in mehreren Segmenten separat durchzuführen. Mögliche Gründe sind das Vorhandensein mehrerer Sicherungsvermögen oder die aufsichtsbehördliche Auflage einer getrennten Abrechnung nach Verschmelzungen oder Bestandsübertragungen.

Bevor die (für ein solches Segment) ermittelten verteilungsfähigen Bewertungsreserven den einzelnen Versicherungsverträgen (dieses Segments) zugeordnet werden können, kann es außerdem erforderlich sein, sie weiter nach Teilbeständen zu separieren. Dafür kommen insbesondere Aufteilungsschlüssel in Frage, die nach dem gleichen Prinzip ermittelt werden wie für die Ermittlung des Anteils der anspruchsberechtigten Verträge, also insbesondere auf der Basis der jeweiligen versicherungstechnischen Bruttorestellungen der Teilbestände. Mögliche Gründe für eine solche Separierung sind fremdgeführte Konsortialverträge (weil bei diesen die Maßstäbe für die einzelvertragliche Zuordnung vom Konsortialführer festgelegt werden) sowie Verträge mit eigener Gewinnabrechnung.

Im Konsortialgeschäft sind für die jeweilige Konstruktion des Konsortialvertrages angemessene Verfahren zur Beteiligung an den Bewertungsreserven zu definieren.⁴

3. Grundsätze für die rechnerische Zuordnung der verteilungsfähigen Bewertungsreserven zu den einzelnen anspruchsberechtigten Verträgen

Einzelvertraglicher Verteilungsschlüssel

Der Beitrag eines Versicherungsvertrages zur Entwicklung der Kapitalanlagen und damit auch zum Stand der Bewertungsreserven zu einem Stichtag hängt zum einen vom Volumen des durch ihn zur Verfügung gestellten Kapitals ab, zum anderen auch vom Zeitraum, über den er das Kapital zur Verfügung gestellt hat. Ein verursachungsorientiertes Verfahren soll deshalb auf einem einzelvertraglichen Verteilungsschlüssel beruhen, der beide Aspekte ausreichend berücksichtigt.

Ein geeigneter einzelvertraglicher Verteilungsschlüssel ist dementsprechend die Summe aller Deckungskapitalien und Ansammlungsguthaben des Vertrages über die Versicherungsjahrestage seit Vertragsbeginn.

Es kann unternehmensindividuell auch sinnvoll sein, im einzelvertraglichen Verteilungsschlüssel nicht die gesamte abgelaufene Dauer des Vertrages zu berücksichtigen, sondern in Abhängigkeit von der Kapitalanlage des Unternehmens eine Beschränkung des Summationszeitraums vorzusehen. Mögliche Gründe dafür könnten sein, dass Bewertungsreserven zu einem bestimmten Zeitpunkt vollständig oder größtenteils realisiert wurden (z. B. im Zuge einer Bestandsübertragung) oder dass die Kapitalanlagen, die mit wesentlichen Bewertungsreserven behaftet sind, erst ab einem gewissen Zeitpunkt angeschafft wurden – in solchen Fällen kann es sinnvoll sein, die Kapitalsummen erst ab diesem Zeitpunkt zu bilden.

Rhythmus der Ermittlung des einzelvertraglichen Verteilungsschlüssels

Der einzelvertragliche Verteilungsschlüssel sollte (mindestens) einmal jährlich festgelegt werden.

4. Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven

Wie im Abschnitt 1 unter der Zwischenüberschrift „Auswirkungen auf die gesamte Überschussbeteiligung“ erläutert, führt die Beteiligung an den Bewertungsreserven zwangsläufig zu volatilen Gesamtleistungen der Lebensversicherungsverträge. § 153 VVG schließt jedoch eine gewisse Abfederung der Auswirkungen plötzlicher Marktwertverluste der Kapitalanlagen durch eine (jährlich zu deklarierende) Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven nicht aus.

Wird von der Möglichkeit der Deklaration eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven Gebrauch gemacht, dann werden bei der Beendigung eines Vertrags die hälftigen, rechnerisch zugeordneten Bewertungsreserven mit der deklarierten Mindestbeteiligung verglichen und, soweit sie diese übersteigen, zusätzlich zur (in jedem Fall fälligen) Mindestbeteiligung ausgezahlt.

Bei der jährlichen Festlegung der Höhe der Mindestbeteiligung ist zu beachten, dass der vom Bundesverfassungsgericht und vom Gesetzgeber gewünschte, volatile Charakter der Beteiligung an den Bewertungsreserven im Grundsatz erhalten bleibt. Sie sollte daher so angesetzt werden, dass bei hohen Bewertungsreserven die Mindestbeteiligung der abgehenden Versicherungsverträge ausreichend oft von den hälftigen, ihnen rechnerisch zugeordneten Bewertungsreserven überschritten wird.

⁴ Ein mögliches Verfahren ist in der Ausarbeitung des GDV „Berücksichtigung der Bewertungsreserven bei Konsortialverträgen“ beschrieben.